

## 1. Garantievereinbarung:

Der Käufer erhält vom Verkäufer folgende Garantiezusage, deren Inhalt sich aus den nachstehenden Garantiebedingungen ergibt. Sie gilt für die vereinbarte Laufzeit innerhalb der Europäischen Union. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit einem Versicherer abgeschlossen.

Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

## 2. Dauer der Garantie

1. Gültig während der Gewährleistungspflicht des Herstellers, maximal 24 Monate ab Erstzulassung, bis maximal 100.000 km Gesamtleistung.

2. Bei Abschluss außerhalb der Gewährleistungspflicht des Herstellers 12 Monate, bis maximal 100.000 km Gesamtleistung.

In die Garantie eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Baugruppen und Teile. Ein

Garantieanspruch besteht, wenn eines der näher bezeichneten Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht in die Garantie eingeschlossener Teile seine Funktion verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

## 3. Garantierte Baugruppen mit den nachfolgenden Bauteilen:

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und: Steuergerät des Automatikgetriebes;

Achs-/ Verteilergetriebe: Getriebegehäuse (Front- oder Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile; Kraftübertragungswellen: Kardanwelle, Antriebswellen, Antriebsgelenke

Kraftstoffanlage: Einspritzpumpe mit Injektoren, Luftmassen/Luftmengenmesser

## 4. Nicht eingeschlossen sind:

Alle Teile, die obenstehend nicht aufgeführt sind. Alle Teile, die nicht mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehen. Teile, die nicht von performmaster zugelassen sind, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Kosten für Test-, Meß- und Einstellungsarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen. Ausgenommen sind ebenfalls Abschleppkosten und Abschleppgebühren sowie die Kosten für Luftfracht.

## 5. Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Zum Erhalt der Garantie ist es erforderlich, dass an Ihrem Fahrzeug die Wartungsarbeiten entsprechend den Vorschriften des Fahrzeugherstellers/performmaster pünktlich durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind in einer vom Fahrzeughersteller/performmaster anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.

**Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf um nicht mehr als 2.500 km bzw. nicht mehr als 8 Wochen überzogen werden.**

## 6. Eine Garantieleistung erfolgt nicht, wenn

- die Gesamtleistung von 100.000 km überschritten ist.
- die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungsarbeiten nicht exakt in einer vom Fahrzeughersteller/performmaster anerkannten Vertragswerkstatt, durchgeführt wurden. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet wurden oder das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- der Schaden auf Gewalteinwirkung, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung, mangelhafte Sorgfalt zurückzuführen ist, oder das Fahrzeug für Veranstaltungen mit Renncharakter benutzt wurde.
- sich der Schaden auf nachträgliche Änderungen bezieht, die von performmaster nicht zugelassen sind oder einen Unfall zurückführen lässt.

- der Schaden auf Raub, Unterschlagung, Diebstahl, Elementargefahren (Hagel, Sturm usw.) oder auf Fahren mit zu wenig Öl, falschem Öl oder falschem Kraftstoff zurückzuführen ist, bzw. infolge von Überhitzung oder Brand entstanden ist.
- das Fahrzeug zeitweilig zur Personenbeförderung verwendet oder das Fahrzeug an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird.
- sich der Folgeschaden auf Teile zurückführen lässt, die nicht in der Garantie enthalten sind.
- ohne vorherige Schadensmeldung und Reparaturfreigabe repariert wird.
- ein Schaden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Schadenseintritt bei dem Versicherer gemeldet wird.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- Einstellarbeiten und Resets/Codierungen ohne Schadenverursachendes Teil nötig sind.

## 7. Abwicklung der Garantiereparatur

7.1. Werden unter Abschnitt 3 (Garantierte Baugruppen) genannte Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens in einer durch den Versicherer benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen bei dem Versicherer zu melden. Der Weisung des Versicherers ist unbedingt Folge zu leisten Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag im Namen des Versicherers zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fällen steht dem Versicherer das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht dem Versicherer das Recht zu, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauftragen. Wird durch den Sachverständigen Ihre Forderung bestätigt, tragen wir die Kosten des Sachverständigen. Fällt die Begutachtung zu unseren Gunsten aus, tragen Sie die Kosten. Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne unseren oder ohne Reparaturauftrag des Versicherers ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvoranschlag durchgeführt werden, besteht kein Garantieanspruch. Nach erfolgter Reparatur ist innerhalb von 4 Wochen eine von der Werkstatt spezifizierte Reparaturrechnung samt Materialschein, ausgestellt auf den Namen des Versicherers, einzureichen.

7.2. Bei Schäden, die außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der Europäischen Union eintreten, ist der Käufer verpflichtet, vor Beginn der Reparatur den Versicherer von dem Schadensfall zu verständigen und mit dieser den Reparaturumfang und die ausführende Vertragswerkstatt abzustimmen. In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagern. Die quittierte Reparaturrechnung ist bei dem Versicherer einzureichen, welche die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

## 8. Kostenerstattung

8.1 Ist das Fahrzeug noch in der Herstellergewährleistung, maximal 24 Monate ab Erstzulassung, hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Beseitigung der garantipflichtigen Mängel bis zu einer Gesamtleistung von 100.000 km.

8.2 Ist das Fahrzeug außerhalb der Herstellergewährleistung, ab dem 25. Monat ab Erstzulassung, werden garantiebedingte Lohn- und Materialkosten, im Höchstfall die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, prozentual laut der nachstehenden Tabelle, bis zu einer Gesamtleistung von 100.000 km, erstattet.

bis km	in%	bis km	in%
50.000	100	80.000	70
60.000	90	90.000	60
70.000	80	100.000	50

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbeteiligung.

Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

## 9. Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadenmeldung.

## 10. Garantieübertragung

Die Garantie ist bei einem Verkauf Privat an Privat übertragbar (d.h. kein Verkauf durch gewerbliche Händler, Vermittler und Wiederverkäufer), wenn der Besitzwechsel innerhalb von 7 Tagen nach Umschreibung des Fahrzeuges bei dem Versicherer mit Kopie des Kfz-Scheines und dem Kaufvertrag angezeigt wird.